

§ 3 EMo-V 2022 Regelzonenführer

EMo-V 2022 - Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Regelzonenführer haben spätestens bis 4 Uhr des Folgetages für die Erhebungsperiode von 0 Uhr bis 24 Uhr des Berichtstages als viertelstündliche Energiemengen zu melden:

1. die Gesamtlast;
2. die Gesamterzeugung;
3. die mit ausländischen Regelzonen realisierten Austauschfahrpläne getrennt nach Bilanzgruppen und ausländischen Regelzonen.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at